

# Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 748/2021

Teningen, den 28. Januar 2021

---

**Federführender Fachbereich:** FB 3 (Soziales, Bildung, Familie, Bürgerservice)

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich)	10.02.2021	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	23.02.2021	Beschlussfassung

---

**Betreff:**

Übernahme von Kinderbetreuungsgebühren aufgrund Corona-Pandemie

**Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:**

Die Gemeinde Teningen schlägt den Trägern der Kinderkrippen und Tagesstätten folgende Handhabung vor:

Die in der aktuellen örtlichen Bedarfsplanung für Kindertagesstätten (Kleinkinder und Kindergartenkinder) aufgenommenen kirchlichen und freien Träger setzen die Erhebung der Elternbeiträge für den Monat Februar 2021 aus.

Die bereits für den Monat Januar 2021 erhobenen Beiträge werden gegebenenfalls erstattet. Diese Regelung gilt nur für die Familien, deren Kinder nicht an der Notbetreuung teilgenommen haben. Für die jeweilige Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen erfolgt für den genannten Zeitraum eine entsprechende Abrechnung.

Eine Verrechnung der fehlenden Elternbeiträge mit den Trägern erfolgt im Rahmen der Betriebskostenabrechnungen zu den vertraglichen Regelungen bzw. geltenden prozentualen Zuschusssätzen.

Für die Betreuungsgebühren der Schulkinder in der Verlässlichen Grundschule/flexiblen Nachmittagsbetreuung/Hort an der Schule (GTB) wird folgendes beschlossen:

Den nicht an der kommunalen Notbetreuung für Schulkinder (Hort an der Schule (GTB)/Verlässliche Grundschule/flexible Nachmittagsbetreuung) teilnehmenden Familien werden die Betreuungsgebühren für die Monate Januar und Februar 2021 erlassen. Bei Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen erfolgt im genannten Zeitraum die entsprechende Abrechnung.

Der Gemeinderat stimmt der beschriebenen Vorgehensweise hinsichtlich Verzicht auf Erhebung von Betreuungsgebühren im Rahmen der Schulkindbetreuung zu.

*[Vorschlag des Verwaltungsausschusses: 12 Ja – 0 Nein – 0 Enthaltungen]*

## **Erläuterung:**

Aufgrund der einschlägigen Corona-Vorschriften erfolgte ab dem 16. Dezember 2020 die landesweite Schließung der Kindertageseinrichtungen und Schulen. Sowohl für Kinder in Kindertageseinrichtungen, als auch in den Klassenstufen 1-7 der Schulen, wurde an regulären Öffnungstagen eine Notbetreuung eingerichtet. Eine schrittweise Öffnung der Kindertageseinrichtungen und Grundschulen war bereits zum Ende der Weihnachtsferien angedacht, wurde aufgrund der Infektionszahlen aber mehrfach verschoben. Letztendlich sollen gemäß Schreiben des Kultusministeriums vom 29. Januar 2021 alle Schulen im Land sowie die Kindertageseinrichtungen zunächst bis zum 21. Februar 2021 weiterhin geschlossen bleiben.

Die Betreuungsgebühren für den Monat Januar 2021 wurden eingezogen, da seitens der Landesregierung eine schrittweise Öffnung der Kinderbetreuungseinrichtungen und Grundschulen ab dem Ende der Weihnachtsferien geplant war. Die Verlängerungen der Schließungen wurden aufgrund der Infektionszahlen jeweils kurzfristig entschieden. Zur Entlastung der Familien und eventuellen Verrechnung mit den Januarbeiträgen wurde auf Empfehlung des Gemeindetages von einer Abbuchung der Betreuungsgebühren für den Monat Februar 2021 abgesehen.

Grundsätzlich entsprechen die jeweiligen Angebote der Notbetreuung den regulären Betreuungsangeboten der jeweiligen Einrichtung, somit sind diese bei Teilnahme auch entsprechend den vertraglichen Regelungen gebührenpflichtig. Die rein schulische Notbetreuung durch die Lehrkräfte während der regulären Unterrichtszeiten ist hingegen kostenlos. Analog der Handhabung im Lockdown 2020 sollen die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Notbetreuung bei Abweichung vom vertraglichen Betreuungsumfang dem tatsächlichen Betreuungsumfang angepasst werden. Die Abrechnung soll sowohl bei den Kindertageseinrichtungen als auch bei den ergänzenden Angeboten in der kommunalen Schulkindbetreuung auch wieder entsprechend der Inanspruchnahme in einem pauschalierten System nach folgendem Schema erfolgen: Fünftel-Regelung gemäß Inanspruchnahme der Wochentage auf Grundlage des VÖ-Monatsbeitrages; bei Inanspruchnahme von Ganztagesbetreuung auf Grundlage des GT-Monatsbeitrages (Kindergärten/Kinderkrippen). Basis für die Abrechnung der Betreuungsgebühren der Schulkinder ist der jeweilige Betreuungsvertrag. Die Einnahmeausfälle werden mit den Kindergartenträgern im Rahmen der Betriebskostenabrechnungen verrechnet. Bei den kirchlichen Trägern erfolgt auf Grundlage der geltenden Verträge ein Defizitausgleich. Bei den freien Trägern werden die Betriebsausgaben bezuschusst. Hier wird wieder ein Sonderausgabeposten „Corona“ gebildet. Dieser beinhaltet die um eventuelle staatliche Förderungen bereinigten Einnahmeausfälle. Sollten den freien Trägern aufgrund des Sonderausgabepostens Corona ein Defizit entstehen, welches zu einer existenziellen Situation führt, so wird individuell ein bedarfsgerechter Ansatz besprochen.

Seitens des Landes Baden-Württemberg wurde eine Übernahme von 80 % der Kosten für die Erstattung der Gebühren wegen der aktuellen Schließungen zugesagt. Offen ist noch die Frage, inwieweit sich die Träger an dem offenen Betrag von 20% beteiligen.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Bereich Kindergärten/Kinderkrippen:

Elternbeitragsausfälle im Zeitraum Januar und Februar 2021.

Erstattung an die jeweiligen Träger im Rahmen der Betriebskostenabrechnungen mit den entsprechenden Zuschüssen gemäß den bestehenden Verträgen oder entsprechenden

Gemeinderatsbeschlüssen.

Kommunale Betreuung Schulkinder

Verzicht auf Erhebung Betreuungsgebühren für den Zeitraum Januar und Februar 2021.

Die genaue Höhe der Elternbeitragsausfälle sowie die Höhe der seitens des Landes tatsächlich übernommenen Kosten können zum aktuellen Stand noch nicht beziffert werden.